

Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung einer Jagdsteuer (Jagdsteuersatzung)

vom 01.01.1996

zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2020*)

Der Stadtrat hat am 13.12.1995 auf Grund

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. Seite 419) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) und

§§ 2 Absatz 1, 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995

folgende Satzung beschlossen:

*) Änderungshistorie am Dokumentende

§ 1 Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz unterliegt der Besteuerung.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Steuer, Steuerjahr

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch erst mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.
- (2) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

§ 4 Steuermaßstab, Steueransatz

- (1) Die Steuer beträgt 20 v.H. der Jahresjagdpacht.

§ 5 Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis. Soweit die Verpachtung umsatzsteuerpflichtig ist, gehört die Umsatzsteuer auch zur Jahresjagdpacht.
- (2) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6

Jahresjagdpacht bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken

- (1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nichtverpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz bei einer Unterverpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt Landau in der Pfalz wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, dass die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet der Stadt nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.

§ 7

Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

- (1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger, so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet der Stadt gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.
- (2) Bei einem nichtverpachteten Eigenjagdbezirk der Stadt gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar des Steuergläubigers (§ 6 Absatz 2), in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

§ 8

Änderung der Jahrespacht

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer dementsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei nichtverpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v.H. verändert.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Absatz 2) durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Stadt (§ 6 Absatz 2) um 20 v.H.

- (2) Wechselt während des Steuerjahres die Person des Steuerschuldners oder ändert sich die Jahresjagdsteuer, so wird die Steuer mit Wirkung vom Beginn des Monats an, in dem der Wechsel oder die Änderung eintritt, neu berechnet und hierüber ein neuer Steuerbescheid erteilt. Die für die Geltungsdauer des neuen Steuerbescheides bereits entrichtete Steuer ist anzurechnen oder zu erstatten.
- (3) Die Steuer ist fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, sind innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 26.06.78, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.1989 außer Kraft.

76829 Landau in der Pfalz, 01.01.1996
Die Stadtverwaltung:

Dr. Christof Wolff
Oberbürgermeister

Änderungshistorie:

*) geändert durch Satzung vom 06.10.2020
gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.10.2020
in Kraft seit 09.10.2020